



8. öffentliche/nichtöffentliche Sitzung des Jugendhilfeausschusses

Gremium: Jugendhilfeausschuss
Sitzungstermin: Donnerstag, 28.05.2020, 16:30 Uhr
Ort, Raum: Treffpunkt Freizeit, Am Neuen Garten 64

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- 1 **Eröffnung der Sitzung**

- 2 **Feststellung der Anwesenheit sowie der ordnungsgemäßen Ladung / Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 30.04.2020 / Feststellung der öffentlichen Tagesordnung**

- 3 **Informationen des Jugendamtes**
 - 3.1 Auswirkungen der Eindämmungsverordnung 08.05.2020
 - Notbetreuung Kita
 - Wiederöffnung Kinder- und Jugendclubs
 - Pädagogische Angebote, inklusive Homeschooling
 - Erweiterung des Präsenzunterrichts ab 25.05.2020
 - 3.2 Elternbeitragsordnung (EBO) "nach vorn"
 - 3.3 Kita-Portal

- 4 **Bericht des Unterausschusses und der Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII**

- 5 **Anliegen und Fragen von Kindern und Jugendlichen und Bericht des Vertreters aus dem Kreisschülerrat**

- 6 **Bericht des Kita-Elternbeirates**

- 7 Überweisungen aus der Stadtverordnetenversammlung**
- 7.1 Beauftragung eines Gutachtens bezüglich der Berechnung der fehlerhaften Kita-Elternbeiträge in den Jahren 2015 bis 31.07.2018
20/SVV/0269 Oberbürgermeister, Geschäftsbereich Bildung, Kultur, Jugend und Sport
- 7.2 Rechtsanspruch für Ferienbetreuung im Hort
20/SVV/0188 Fraktion DIE LINKE
- 7.3 Kosten für das Mittagessen in Potsdamer Horteinrichtungen
20/SVV/0189 Fraktion DIE LINKE
- 7.4 Änderung der Kostenbeitragssatzung für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuungsangeboten in Tagespflegestellen der Landeshauptstadt Potsdam (Tagespflege-Satzung) und im Land Berlin (Elternbeitragssatzung)
20/SVV/0376 Oberbürgermeister, Geschäftsbereich Bildung, Kultur, Jugend und Sport
vorbehaltlich der Überweisung
- 7.5 Alles unter einem Dach - Das Potsdamer Familienbüro
20/SVV/0332 Fraktionen DIE LINKE, SPD
vorbehaltlich der Überweisung
- 7.6 Pandemiepläne freier Träger
20/SVV/0421 Fraktion DIE ANDERE
- 8 Mitteilungen der Verwaltung**
- 9 Sonstiges**

beratende Mitglieder

Herr Kamal Abdallah	Muslimische Gemeinde	nicht entschuldigt
Frau Dr. Kristina Böhm	Gesundheitsamt	entschuldigt
Frau Astrid Engeli-Ressel	Kreiselterrat	nicht entschuldigt
Herr Steve Fahrendorf	Agentur für Arbeit	entschuldigt
Herr Dirk Heidepriem	Staatliches Schulamt	nicht entschuldigt
Frau Leni Naimova	Humanistischer Verband	nicht entschuldigt
Frau Anna Rasu	Jüd. Gemeinde	nicht entschuldigt
Frau Veronika Sander	Amtsgericht Potsdam	nicht entschuldigt
Herr Thomas Simonis	Polizeiinspektion Potsdam	nicht entschuldigt

Schriftführer

Herr Dr. Reiner Pokorny, Komm. Fachbereichsleiter

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 2 Feststellung der Anwesenheit sowie der ordnungsgemäßen Ladung /
Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift des
öffentlichen Teils der Sitzung vom 20.02.2020 / Feststellung der öffentlichen
Tagesordnung
- 3 Informationen des Jugendamtes
- 3.1 Maßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise im Bereich der Jugendhilfe
- 4 Bericht des Unterausschusses und der Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB
VIII
- 5 Anliegen und Fragen von Kindern und Jugendlichen und Bericht des Vertreters
aus dem Kreisschülerrat
- 6 Bericht des Kita-Elternbeirates
- 7 Sonstiges

Niederschrift:

Öffentlicher Teil

zu 1 Eröffnung der Sitzung

Der Ausschussvorsitzende, Herr Kolesnyk, eröffnet die Sitzung.

**zu 2 Feststellung der Anwesenheit sowie der ordnungsgemäßen Ladung /
Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift des
öffentlichen Teils der Sitzung vom 20.02.2020 / Feststellung der öffentlichen
Tagesordnung**

Herr Kolesnyk stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit fest. Zu Beginn der Sitzung sind 14 stimmberechtigte Mitglieder anwesend. Zur Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 20.02.2020 gibt es folgende Anmerkungen:

zur Anwesenheitsliste

Frau Stefanie Buhr (Kordinatorin für Kinder und Jugendinteressen, Stell. Frau Trauth) weist darauf hin, dass Frau Martina Trauth als „entschuldigt“ angegeben wurde, jedoch Frau Buhr als ihre Vertretung vor Ort war.

Unter Berücksichtigung des genannten Hinweises wird der Niederschrift vom 20.02.2020 einstimmig zugestimmt.

zu 3 Informationen des Jugendamtes

zu 3.1 Maßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise im Bereich der Jugendhilfe

Einleitung

Frau Aubel begrüßt die Teilnehmer des Jugendhilfeausschusses und bedankt sich bei allen Trägern und Mitarbeitern des FB Bildung, Jugend und Sport für die inhaltliche, kollegiale, kreative und kooperative Zusammenarbeit bei der Umsetzung der Eindämmungsverordnung, die insbesondere die Situation der Kinder und Jugendlichen und deren Familien erheblich in der Lebensweise beeinträchtigt. Dem Engagement aller ist es zu verdanken, dass es gelungen ist, Bestehendes so weit wie möglich weiterzuführen und neue Ideen (Angebote, Zusammenarbeit, Kommunikationswege u.v.m.) zum Schutze unserer Kinder und Jugendlichen umzusetzen. Dabei zeigten die Träger eine sehr hohe Eigeninitiative, um die bestehenden Einschränkungen zu gestalten und neue Lösungsmöglichkeiten zu etablieren.

Neben der erfolgreichen Arbeit ist unverkennbar, dass die Situation in den Familien mit Kindern und Jugendlichen infolge der seit Wochen bestehenden Restriktionen äußerst angespannt ist. Es ist nicht ausgeschlossen, dass diese Phase der Pandemiebewältigung nicht alle Familien mit Kindern und Jugendlichen schadlos überstehen. Vor diesem Hintergrund ist es besonders wichtig, dass mit der neuen Eindämmungsverordnung auch in der Kinder- und Jugendhilfe sowie in der Jugendförderung Lockerung in den bestehenden Beschränkungen von der Politik beschlossen werden.

1. Stationäre und ambulante Einrichtungen, wirtschaftliche Hilfen zur Erziehung, Kinderschutz (Eindämmungsverordnung-Grundlage der jetzigen Arbeit)

- Die Regionalteams (FB 23) erfüllen ihre Aufgaben im Rahmen der Allgemeinen Sozialen Dienste in anderen Formen, weil die Außenstellen pandemiebedingt geschlossen sind. Die Mitarbeitenden nehmen ihre Aufgaben im Außeneinsatz unter Berücksichtigung der Hygienevorschriften wahr. Die Umsetzung bestehender Hilfepläne, von

- Hilfegesprächen, Inobhutnahmen sowie telefonische Beratungen sind durch Dienstpläne in den Regionalteams gesichert.
- Stationäre und ambulante Einrichtungen haben keine Einschränkungen in ihrem Betrieb. Auf der Grundlage von Hygieneplänen betreuen die sozialen Träger ihre Einrichtungen im vollem Umfang. Zur Aufrechterhaltung und Absicherung der Betreuung von untergebrachten Kindern und Jugendlichen sind flexible und ggf. auch unkonventionelle Lösungen gefragt. Dabei sollten persönliche Belange der Fachkräfte möglichst Berücksichtigung finden. Sofern Dienstpläne abweichend geplant werden sollen, wird empfohlen, mit den Mitarbeitenden entsprechende Einzelvereinbarungen zu schließen. Auch Kooperationen mit anderen Trägern sind denkbar. Sofern für die Sicherstellung der Betreuung von Kindern und Jugendlichen in einzelnen stationären Gruppen oder Einrichtungen ein zusätzlicher Personalbedarf entsteht, der die bisherigen Festlegungen zur Mindestpersonalausstattung übersteigt, werden begründete Anträge von der Einrichtungsaufsicht zügig bearbeitet. Die bestehende Eindämmungsverordnung gestattet nach Einzelfallprüfung Besuchs- und Urlaubserlaubnisse.
 - Zusätzlich wurden in die Notbetreuung der Kindertagesstätten unabhängig von strukturelevanten Sorgeberechtigten ca. 200 Kinder aufgenommen, um deren Gefährdung zu minimieren. In den Gemeinschaftsunterkünften werden ausländische Kinder- und Jugendliche durch Sozialarbeiter und Erzieher betreut.

2. Kinderbetreuung, Kindertagesstätten (Eindämmungsverordnung und Allgemeinverfügung des Oberbürgermeisters-Grundlage der jetzigen Arbeit)

Der Bereich Kindertagesbetreuung und die Träger arbeiten sehr eng zusammen, um gemeinsam Lösungen zu finden, die Notbetreuung in der Landeshauptstadt abzusichern. Über Telefonkonferenzen und Trägerbriefen erfolgt ein wöchentlicher Informationsaustausch. In Problemfällen stehen die Fachberater den Einrichtungen für die Klärung zur Verfügung. Täglich erfolgt eine statistische Erhebung zu den Notbetreuungsanträgen und zu der täglichen Auslastung der Einrichtungen.

Die Kindertagesstätten sind durch die Eindämmungsverordnung geschlossen. Im Rahmen einer Notfallbetreuung werden Kinder von Sorgeberechtigten, die in sogenannten systemrelevanten Berufen tätig sind und von Kindern Alleinerziehender auf Antrag betreut. Zum Zeitpunkt der Berichterstattung nutzten insgesamt 2558 Kinder in 119 Einrichtungen dieses Angebot. Der Kindertagesbetreuung lagen zu diesem Zeitpunkt 4401 genehmigte Anträge vor.

Die Anzahl der zur Verfügung stehenden Plätze wird durch die bestehenden Hygienevorschriften und die festgelegten Gruppenquoten bestimmt. Weiterhin steht die Betreuung der Kinder im Zusammenhang mit dem verfügbaren Personal (Personalrisikogruppen, Krankenstände usw.).

Platzbereitstellungsprobleme lösen die Träger, insbesondere die großen, selbständig zwischen ihren Einrichtungen. Weiterhin unterstützen sich die Träger untereinander. Die kleinen Träger befinden sich in einer schwierigen Situation, weil das Personal und die Einrichtungen selbst nur sehr beschränkte Erweiterungen ermöglichen. Vor diesem Hintergrund werden die Platzkapazitäten bald aufgebraucht sein und es kann nicht allen Berechtigten ein Platz zur Verfügung gestellt werden. Hier ist seitens des Gesetzgebers zwingend nachzusteuern, um die Aufnahmekapazitäten für die Notfallbetreuung zu erhöhen.

Die zuvor für den Monat April auch für Kinder in Notbetreuung freiwillig von der LHP an die Träger ausgeglichenen Elternbeiträge sowie die Finanzierung der Essenbeiträge werden nicht fortgeführt.

3. Einrichtungen der Kinder- und Jugendförderung, Freizeitangebote, Förderprogramme

Grundsätzlich sind die Einrichtungen der Kinder- und Jugendförderung geschlossen. Fachkräfte sind sehr engagiert ihre Angebote auf digitale Kanäle umzustellen und aufrecht zu erhalten. Auch hier besteht das Problem der digitalen Erreichbarkeit der Kinder- und Jugendlichen und das Problem des hohen Bedarfs an medienpädagogischen Schulungen, um diese Angebote für einen längeren Zeitraum weiterführen zu können.

Es beginnt derzeit der Prozess, dass die geschlossenen Einrichtungen zusätzliche alternative Freizeitangebote konzeptionell erarbeiten. Die Durchführung solcher Angebote/Konzepte ist natürlich mit Hygieneplänen und mit den Bestimmungen der Eindämmungsverordnung zu koppeln.

4. Hygienepläne, Pandemiepläne, Schutzmittel

Die Träger sind grundsätzlich dafür verantwortlich, dass Hygiene- und Pandemiepläne für die Einrichtungen aufzustellen und einzuhalten sind. Ebenfalls sind sie für die Besorgung von Schutzmitteln auf der Grundlage von Gefährdungsbeurteilungen verantwortlich. Das Jugendamt hat zusätzlich allen Trägern den Zugang zu Schutzmitteln über die Beschaffungsstelle des Klinikums Ernst von Bergmann verschafft.

In der anschließenden Diskussion zu 1.-4. verwies Herr Otto darauf, dass die Kinder- und Jugendlichen und deren Familien sehr unter den bestehenden Verordnungen leiden. Er hat das Gefühl, dass bei den Prioritäten die Gruppe der Kinder- und Jugendlichen vernachlässigt wird und dadurch ein erheblicher Schaden entsteht, der nicht mehr korrigiert werden kann.

Frau Pohle sprach das Thema Homeschooling, insbesondere aus Sicht der ausländischen Flüchtlingskinder, an. Frau Aibel verwies darauf, dass Homeschooling ein grundsätzliches Problem für alle Schüler und Schülerinnen ist, die in ihren Haushalten keine technischen Geräte bzw. Voraussetzungen haben. Selbst wenn die dafür notwendigen Finanzierungsmittel zur Verfügung stehen würden, ist die Maßnahme, Ausstattung der Haushalte mit mobilen Geräten, ohne medienpädagogische Betreuung nicht oder nur bedingt zielführend. Das Thema soll im nächsten Jugendhilfeausschuss erneut aufgerufen werden.

Frau Vandre verwies darauf, dass es gilt, in dieser Pandemiesituation Formen zu finden, um die Kinderrechte zu sichern und zu verteidigen. Sie fragt, wie die Träger die Situation sehen und wo Unterstützung notwendig ist.

In der Diskussion wurde hervorgehoben, dass in Potsdam der gesamte Bereich der Jugendhilfe aktiv ist und alle Akteure Aufgaben übernehmen, Konzepte für die neue Situation entwickeln und versuchen sich entsprechend einzubringen.

5. Haushalt 2020/21 der Landeshauptstadt

Der Wegfall von Einnahmen durch Raumvermietungen und Teilnehmergebühren

belasten die finanzielle Situation der Träger. Das Jugendamt bietet an, über die Einzelfallbetrachtung mit den Trägern Lösungsmöglichkeiten zu erarbeiten.

Wie geht es mit dem Haushalt weiter:

- Aufgrund des inhaltlichen Planungsverfahrens und der zeitlichen Aufstellung des Haushaltsplanes 2020/2021 enthält der aktuell eingereichte Haushaltsplanentwurf 2020/2021 nur die Aufwendungen für die Regionale Kinder- und Jugendhilfe und Kinder- und Jugendförderung, die ohne Berücksichtigung der Corona-Pandemie geplant wurden.
- Das bedeutet vor allem, dass bei Beschluss des Haushaltsplanes am 06.05.2020 die vorläufige Haushaltsplanung beendet ist und die dann beschlossenen Budgets voll zur Verfügung stehen.
- Damit wäre im ersten Schritt die (Weiter-)Finanzierung der bestehenden Strukturen in der Potsdamer Jugendhilfe und Jugendförderung grundsätzlich gesichert – dem Erlass der Zuwendungsbescheide für das zweite Halbjahr 2020 stünde nichts entgegen.
- Ggf. erscheint es sinnvoll und angebracht, den Förderzweck im Zuwendungsbescheid für das zweite Halbjahr inhaltlich zu erweitern, um zweckähnliche oder vereinbarungsunschädliche Einsätze des pädagogischen Personals zielführend und transparent zu ermöglichen. Ziel ist bekanntlich neben dem Erhalt von Strukturen bei den Trägern ebenso ggf. freie personelle oder sächliche Kapazitäten zielgerichtet zur Bewältigung der Corona-Pandemie zu nutzen.
- Infolge der Corona-Pandemie werden erhebliche zusätzliche Aufwendungen in den Haushaltsjahren notwendig werden. Vor diesem Hintergrund geht die LHP nach jetzigem Wissensstand davon aus, noch in diesem Jahr einen Nachtragshaushalt zu erstellen.

zu 4 Bericht des Unterausschusses und der Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII

Seitens der Arbeitsgemeinschaften wird über den Austausch zur aktuellen Situation berichtet. Die RegAG 1 hat ein Papier verfasst. Einige andere AGs stimmen dem ausdrücklich zu. Das Papier soll allen Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses zugesandt werden.

zu 5 Anliegen und Fragen von Kindern und Jugendlichen und Bericht des Vertreters aus dem Kreisschülerrat

Es gibt einen kurzen Bericht zur Situation von Kindern und Jugendlichen in der Schule in der aktuellen Lage.

zu 6 Bericht des Kita-Elternbeirates

Herr Witzsche berichtet kurz zum bestehenden Austausch zur Situation.

zu 7 Sonstiges

Nächste JHA-Sitzung ist am 28.05.2020 im Treffpunkt Freizeit, parallel dazu findet die Sitzung des Kulturausschusses statt.

Auf die Tagesordnung der JHA am 28.05.2020 werden die drei Anträge aus der ausgefallenen Beratung behandelt.

Sollten in der SVV am 06.05.2020 Überweisungen in den JHA erfolgen, sind diese in die Tagesordnung aufzunehmen.

Der UA Jugendhilfeplanung findet am 19.05.2020 Am Palais Lichtenau, Zimmer 018 statt.

JHA-Sitzung am 11.06.2020 ist zunächst optional, weitere Festlegungen erfolgen in der JHA-Sitzung am 30.05.2020.

Die Klausur-Tagung des JHA wird auf unbestimmte Zeit verschoben (ggf. nach der Sommerpause). Zielstellung war hier, dass eine möglichst große Teilnahme erfolgt. Das steht dem derzeit allgemeinen Ziel der Kontaktvermeidung entgegen.

Frage von Herrn Reimann nach der Aufnahme unbegleiteter minderjähriger Geflüchteter: Herr Kolesnyk ergänzt, dass 47 unbegleitete Minderjährige in Deutschland angekommen sind. Seitens des Bundes, der Bundesländer und von Kommunen gibt es Bereitschaft, weitere aufzunehmen. Eine konkrete Verteilung innerhalb Deutschlands ist noch nicht bekannt.

Wie sieht es mit Ferienangeboten in den Sommerferien aus? Dazu ist seitens der Verwaltung eine Aussage zu treffen. Frau Aabel verweist darauf, dass die nächste Eindämmungsverordnung (08.05.2020) und die damit verbundenen Regelungen abzuwarten sind.

Herr Ströber warb für „YouTube machen-macht schlau“.

David Kolesnyk
Ausschussvorsitzender

Dr. Reiner Pokorny
Schriftführer



**Landeshauptstadt
Potsdam**

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

20/SVV/0269

Betreff:

öffentlich

Beauftragung eines Gutachtens bezüglich der Berechnung der fehlerhaften Kita-Elternbeiträge in den Jahren 2015 bis 31.07.2018

Einreicher: GB Bildung, Kultur, Jugend und Sport

Erstellungsdatum 20.02.2020

Eingang 502: 25.02.2020

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
11.03.2020	Hauptausschuss		

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss möge beschließen:

Der Fragenkatalog (Anlage) dient als Grundlage zur Vorbereitung der Beauftragung eines externen Gutachters zur Aufklärung der Hintergründe und Verantwortlichkeiten bezüglich der Berechnung der fehlerhaften Kita-Elternbeiträge in den Jahren 2015 bis 31.07.2018.

Überweisung in den Ortsbeirat/die Ortsbeiräte:

Nein

Ja, in folgende OBR:

Anhörung gemäß § 46 Abs. 1 BbgKVerf

zur Information

Begründung:

Der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung 19/SVV/0611 sieht die Beauftragung eines externen Gutachters zur Aufklärung der Hintergründe und Verantwortlichkeiten bezüglich der Berechnung der fehlerhaften Kita-Elternbeiträge in den Jahren 2015 bis 31.07.2018 vor.

In Vorbereitung der Beauftragung haben zunächst die Fraktionen, der Kita-Elternbeirat und die Verwaltung mögliche Fragestellungen formuliert. Auf Bitte des Rechnungsprüfungsausschusses erfolgte die Zusammenstellung der Fragen durch das Rechnungsprüfungsamt. Dabei sprach sich der Rechnungsprüfungsausschuss in seiner Sitzung am 24.11.2019 grundsätzlich dafür aus, den Werdegang prozessorientiert aufarbeiten zu lassen und Empfehlungen zur Verbesserung künftiger Prozesse abzuleiten.

Das Rechnungsprüfungsamt hat vor diesem Hintergrund zwei Fragekomplexe ausgemacht:

- 1) Prozess einschließlich Dokumentation und Verantwortlichkeiten sowie
- 2) konkrete Einzelfragen (Siehe Anlage).

Prozessuale Fragen:	
1.	Welche Fachbereiche und welche Teams haben die Elternbeitragsordnungen im genannten Untersuchungszeitraum erarbeitet? Wer war auf welcher Grundlage verantwortlich für die Kontrolle der ermittelten Beitragshöhen? Nach welcher Regelung sind Freigabe und Prüfung der Entwürfe praktisch und formal erfolgt? Welche schriftlichen Dokumentationen und Vermerke wurden im Rahmen dieses Prozesses angelegt?
1.1	Ab wann waren welche Rechtsauffassungen für die zu treffenden Entscheidungen der Verwaltung bekannt und zugänglich? Ab wann und in welcher Form wurde beispielsweise die im Auftrag des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport im März 2016 erstellte Handreichung zu den Grundsätzen der Höhe und Staffelung der Elternbeiträge gemäß § 17 KitaG der Verwaltung bekanntgemacht? Wann wurden diese an welchen Stellen in die administrativen Prozesse der LHP aufgenommen?
1.2	Welche kommunikativen Schnittstellen bestanden nach außen und nach innen und wie erfolgte die Kommunikation in diesen Schnittstellen?
2.	Welche Organisationseinheiten waren wann mit dem Vorgang der Erstellung der Beschlussvorlage (einschl. Anlagen) für die SVV befasst? Nach welcher Regelung sind Freigabe und Prüfung der Entwürfe praktisch und formal erfolgt? Welche schriftlichen Dokumentationen und Vermerke wurden im Rahmen dieses Prozesses angelegt?
3.	Wann erfolgte eine Beteiligung des Rechtsamtes und wie wurde diese Beteiligung für die Freigaben und Prüfungen im Prozess abgebildet? Welche schriftlichen Dokumentationen und Vermerke wurden im Rahmen dieses Prozesses angelegt?
4.	Wer trägt im Prozess der Erstellung einer Satzung welche Verantwortung? Sind die Verantwortlichen ihrer Sorgfaltspflicht nachgekommen? Wer überprüfte dies? Kann vorsätzliches fehlerhaftes Handeln in jeder Zuständigkeitsebene sicher ausgeschlossen werden?
5.	Waren die verwaltungsintern angewendeten Verfahren geeignet? Wo werden Schwachpunkte im Verfahren gesehen (intern/extern)?
6.	Welche Abfolge politischer Entscheidungsprozesse haben bei der Erarbeitung der Beitragsordnung zugrunde gelegen?
Aus dem Ergebnis der Untersuchung sollen durch den Gutachter Empfehlungen für die künftige Gestaltung der Prozesse zur Erstellung einer Elternbeitragsordnung abgeleitet werden.	
Einzelfragen	
1.	Nach welchem Verfahren erfolgte die Kalkulation der KiTa-Elternbeiträge für die Jahre 2015 sowie 2016 bis 2018?
1.1	Ist die Kalkulation nachvollziehbar und detailliert dokumentiert?
1.2	Ist diese Kalkulation (d. h. die unter Abzug der Personalkosten nach § 16 Abs. 2 KitaG) Grundlage für die freiwillige Rückerstattung der Elternbeiträge oder wurde für dieses Verfahren eine neue Kalkulation erstellt? Wenn ja, warum?
1.3	Wurde zunächst eine Kalkulation unter Abzug nach § 16 Abs. 2 KitaG erstellt? Warum ist diese Kalkulation nicht in den Unterlagen der Akteneinsicht enthalten?
1.4	Gab es Empfehlungen zur Erstellung der Kalkulationen und wurden diese gegebenenfalls sorgfältig umgesetzt und abgewogen?
1.5	Welche grundlegenden Fehler wurden bei der Berechnung der Beitragssätze gemacht? Welche Rechtsnormen wurden falsch angewendet oder ausgelegt – <i>insbesondere vor dem Urteil des BVerwG vom 25. 04. 1997 – 5 C 6.96, juris, Rn. 11.</i> ? Waren diese Fehler durch die damalige Rechtsprechung oder Vorgaben der Fachaufsicht verursacht oder begünstigt (bitte die konkreten Urteile oder Stellungnahmen zur Verfügung stellen)?

1.6	Wie ist es zu erklären, dass die auf Seite 165 der Akte vermerkten monatlichen Kostensätze je Kind nicht in die Beitragstabelle aufgenommen und den Stadtverordneten zur Beschlussfassung vorgelegt wurden? Wer hat diese Entscheidung getroffen?
1.7	In welcher Höhe weicht der Betrag zwischen den Leistungen der LHP zur Kitafinanzierung von dem gesetzlich vorgeschriebenen Minimum zu Lasten/zu Gunsten der Elternbeiträge in den verschiedenen Einkommensstufen ab und wie ist der Beschluss des BVerfG vom 10. März 1998 – 1 BvR 178/97 in diesem Zusammenhang zu verstehen?
2	Gab es nachweislich eine Entscheidung der LHP den Personalkostenzuschuss nach § 16 Abs. 2 KitaG statt durch die LHP lediglich durch den Landeszuschuss und ansonsten durch Elternbeiträge zu finanzieren? Der Nachweis ist zu führen.
2.1	Wenn ja, auf welcher Basis und mit welcher Begründung wurde die Entscheidung, welche der beiden damals vorliegenden Kalkulationen angewendet wird, getroffen?
2.2	Wenn so verfahren wurde, gibt es möglicherweise gesetzliche Gründe, die diese Entscheidung rechtfertigen? Spielen in diesem Zusammenhang mögliche Interpretationsspielräume eine Rolle? Wie sahen diese aus?
2.3	Welche Finanzierungsregelungen im KitaG spielten für die getroffenen Entscheidungen eine Rolle und welche Auswirkungen hatten diese konkret? Welche Rolle spielten ggfls. die Entscheidung anderer kreisfreier Städte und die Kreisfreiheit an sich?
2.4	Ist der Grad an Komplexität in Verbindung mit einer Uneindeutigkeit mögliche Ursache für das damalige Handeln der Verwaltung oder die spätere mangelnde Nachvollziehbarkeit durch Dritte? (Hinweis: Die Vielzahl der gesetzlichen Unklarheiten, die zur Arbeit und zu den Veröffentlichungen der Ergebnisse der AG 17 – Kompendium der Kita-Beiträge im Land Brandenburg – führten, sind zu bewerten.)
2.5	Gab es signifikante Aufgabenstellungen, die maßgeblich dazu führten, dass möglicherweise Rahmenbedingungen (z. B. Bemessungsgrenze der oberen Einkommen, Erhöhung der unteren Freibetragsgrenze) verändert werden mussten?
2.6	Wer hat Einfluss darauf genommen, dass statt der Kalkulation unter Abzug der Personalkosten nach § 16 Abs. 2 KitaG die später verwendete (unter Abzug des Landeszuschusses nach § 16 Abs. 6 KitaG) genutzt wurde?
2.7	Ist der Grundgedanke des Handelns des in Frage stehenden Vorgehens nachvollziehbar?
Durch den zu beauftragenden Gutachter ist aus dem Ergebnis der Untersuchung abzuleiten, ob sich Hinweise auf arbeitsrechtlich, dienstrechtlich oder strafrechtlich relevante Tatbestände ergeben.	



Stadtverordnetenversammlung
der
Landeshauptstadt
Potsdam

Antrag

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

20/SVV/0188

öffentlich

Betreff:

Rechtsanspruch für Ferienbetreuung im Hort

Einreicher: Fraktion DIE LINKE

Erstellungsdatum 11.02.2020

Eingang 502:

Beratungsfolge:

Datum der Sitzung	Gremium	Zuständigkeit
04.03.2020	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe anzuweisen bei der Beantragung des Rechtsanspruches für die Hortbetreuungszeiten gesonderte Bescheide für den Rechtsanspruch in der Schulzeit und für die Schulferienzeiten auszustellen.

gez. Dr. Sigrid Müller, Stefan Wollenberg
Fraktionsvorsitzende

Unterschrift

Ergebnisse der Vorberatungen
auf der Rückseite

Beschlussverfolgung gewünscht:

Termin:

Demografische Auswirkungen:

Klimatische Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen?

Ja

Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

ggf. Folgeblätter beifügen

Begründung:

Die Hortbetreuungszeiten müssen eine Vereinbarkeit von Beruf und Familie ermöglichen. Dies gilt auch in Ferienzeiten. In § 1 des brandenburgischen Kita-Gesetzes findet sich keine Begrenzung des Rechtsanspruches im Hort wie es derzeit teilweise praktiziert wird: „Der Anspruch nach Absatz 2 ist für [...] Kinder im Grundschulalter mit einer Mindestbetreuungszeit von vier Stunden erfüllt. Längere Betreuungszeiten sind zu gewährleisten, wenn die familiäre Situation des Kindes, insbesondere die Erwerbstätigkeit [...] der Eltern dies erforderlich macht.“

Dies gilt insbesondere auch für Ferienzeiten, in denen ein zeitlicher Betreuungsumfang ähnlich der Schulzeiten (Unterricht plus z. B. 4h oder 6h Hort) gewährleistet sein muss.



Stadtverordnetenversammlung
der
Landeshauptstadt
Potsdam

Antrag

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

20/SVV/0189

öffentlich

Betreff:

Kosten für das Mittagessen in Potsdamer Horteinrichtungen

Einreicher: Fraktion DIE LINKE

Erstellungsdatum 11.02.2020

Eingang 502:

Beratungsfolge:		
Datum der Sitzung	Gremium	Zuständigkeit
04.03.2020	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt eine gesetzeskonforme Umsetzung der Mittagsverpflegung in den Potsdamer Horteinrichtungen zum kommenden Schuljahr (2020/21) sicherzustellen. Für Hortkinder an offenen Ganztagschulen mit einem kooperierenden Hort ist für die Mittagsverpflegung nur ein Essengeld in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen nach Kita-Gesetz zu zahlen - das Schulgesetz findet in diesem Fall keine Anwendung.

Diese Rechtsauffassung wird vom Ministerium für Bildung, Jugend und Sport geteilt und ist der Stadt durch ein entsprechendes Schreiben aus dem Jahr 2016 bekannt (siehe Anlage). Die dadurch entstehenden Kosten sind eine pflichtige Aufgabe der LHP.

gez. Dr. Sigrid Müller, Stefan Wollenberg
Fraktionsvorsitzende

Unterschrift

Ergebnisse der Vorberatungen
auf der Rückseite

Beschlussverfolgung gewünscht:

Termin:

Demografische Auswirkungen:

Klimatische Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen?

Ja

Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

ggf. Folgeblätter beifügen

Begründung:

Nach dem brandenburgischen Kita-Gesetz § 3 Abs. 2 haben Kindertagesstätten insbesondere die Aufgabe, die Entwicklung der Kinder durch ein ganzheitliches Bildungs-, Erziehungs-, Betreuungs- und Versorgungsangebot zu fördern und eine gesunde Ernährung und Versorgung zu gewährleisten.

Zu den Potsdamer Kindertagesstätten gehören auch die Horteinrichtungen an Schulen. Für die Mittagsversorgung hat der Gesetzgeber eine Sonderregelung definiert. In §17 Abs. 1 des brandenburgischen Kita-Gesetzes heißt es:

„Die Personensorgeberechtigten haben Beiträge zu den Betriebskosten der Einrichtungen (Elternbeiträge) sowie einen Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen zu entrichten (Essengeld).“

Dies geht auch aus der bekannten Stellungnahme des Bildungsministeriums vom 14.10.2016 an die Stadt Prenzlau zur Mittagessenversorgung an Grundschulen und Horten (siehe Anlage) deutlich hervor. Die Kostenbeteiligung der Eltern von Grundschüler*innen, die einen Hort besuchen, richtet sich nach § 17 Kita-Gesetz. Eltern müssen für das Mittagessen einen Zuschuss in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen und gerade nicht die Kosten des Mittagessens nach dem Schulgesetz („warme Mittagsmahlzeit zu angemessenen Preisen“) zahlen.

Aus der kleinen Anfrage 19/SVV/0683 geht aber hervor, dass die Kosten für das Mittagessen pro Portion zwischen 1,71 Euro und 3,90 Euro liegen. Dabei liegen nur 4 der 28 Grundschulen unter 3,00 Euro. Von Zuschüssen zum Mittagessen i.H. der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen kann bei durchschnittlichen Kosten von mehr als 3,00 Euro nicht ausgegangen werden.

Auch haben Eltern von Kindern, die einen Hort besuchen, aufgrund des Versorgungsauftrages des Hortes keine Veranlassung neben dem Betreuungsvertrag mit dem Hortträger eine vertragliche Vereinbarung mit einem externen Caterer abzuschließen. Aus der kleinen Anfrage 19/SVV/0683 geht aber hervor, dass mindestens 5 Grundschulen in offener Form dies von ihren Hort-Eltern verlangen.

Anlage 3



LAND BRANDENBURG

Stadt Prenzlau Postamt

17291 Prenzlau

37 30

Ministerium für Bildung,
Jugend und Sport

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport | Heinrich-Mann-Allee 107 | 14473 Potsdam

Stadt Prenzlau

Stadt Prenzlau

40

Herrn Bürgermeister Sommer

Am Steintor 4

20. Okt. 2016

17291 Prenzlau

Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam

Bearb.: Reinhard Wilms

Gesch.-Z.: 22.2 - 74231

Hausruf: +49 331 866-3722

Fax: +49 331 27548-2598

Internet: www.mbjls.brandenburg.de

Reinhard.Wilms@mbjls.brandenburg.de

Bus / Tram / Zug / S-Bahn
(Haltestelle Hauptbahnhof
Eingang Friedrich-Engels-Straße)

Potsdam, 14. Oktober 2016

Mittagessenversorgung der Kinder, die Grundschule und Hort besuchen

Ihr Schreiben vom 22.09.2016

Sehr geehrter Herr Sommer,

gern nehme ich zu Ihrer Anfrage zur Kostenbeteiligung der Eltern an der Mittagessenversorgung der Grundschüler, die zugleich auch einen Hort besuchen, Stellung.

Die Frage, ob die Eltern der betreffenden Kinder für das Mittagessen einen „angemessenen Preis“ zu zahlen oder ob sie lediglich einen „Zuschuss in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen zu entrichten“ haben, wird durch die Anwendung der von Ihnen ganz richtig zitierten gesetzlichen Bestimmungen in § 113 BbgSchulG und in § 17 KitaG, ergänzt um die Bestimmungen zum Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung in § 1 und zum Versorgungsauftrag des Hortes in § 3 KitaG, zu beantworten sein.

Gemäß § 113 BbgSchulG haben die Schulträger im Benehmen mit den Schulen dafür zu sorgen, dass die Schülerinnen und Schüler der allgemein bildenden Schulen bis zur Jahrgangsstufe 10 und der Ganztagschulen an den Schultagen, außer an Sonnabenden, an einer warmen Mittagsmahlzeit zu angemessenen Preisen teilnehmen können. Danach besteht eine Verpflichtung des Schulträgers, für ein Mittagessenangebot zu sorgen, während die Eltern der Schülerinnen und Schüler frei entscheiden, ob ihr Kind von dem Angebot Gebrauch machen soll. Der Schulbesuch beinhaltet nicht automatisch die Teilnahme an dem Mittagessen, vielmehr setzt dieser den Abschluss einer entsprechenden vertraglichen Vereinbarung mit dem jeweiligen Essenanbieter (Schulträger oder Caterer) voraus.

Seite 2

Ministerium für Bildung,
Jugend und Sport

Eltern von Kindern, die einen Hort besuchen, haben aufgrund des Versorgungsauftrags des Hortes keinen Anlass, neben dem Betreuungsverhältnis mit dem Hortträger eine vertragliche Vereinbarung mit einem Essenanbieter zu schließen.

Nach § 1 Abs. 2 KitaG haben Kinder bis zur Versetzung in die fünfte, bei individuellem Betreuungsbedarf auch bis zum Ende der sechsten Schuljahrgangsstufe, einen Rechtsanspruch auf Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung in Kindertagesstätten, wobei der Anspruch für Schulkinder im Hort oder in Einrichtungen für mehrere Altersgruppen erfüllt wird. Mit dem Versorgungsanspruch des Kindes korrespondiert der Versorgungsauftrag der Kindertagesstätte (hier: des Hortes) aus § 3 Abs. 1 Satz 1 KitaG. § 3 Abs. 2 Ziffer 7 KitaG bestimmt ausdrücklich, dass Kindertagesstätten (...) insbesondere die Aufgabe (haben), eine gesunde Ernährung und Versorgung zu gewährleisten". Somit ist davon auszugehen, dass Kinder, die einen Hort besuchen, ihr Mittagessen in Erfüllung dieses Versorgungsauftrags erhalten.

Die Personensorgeberechtigten der Kinder, die eine Hortbetreuung in Anspruch nehmen, haben gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 KitaG „Beiträge zu den Betriebskosten der Einrichtungen (Elternbeiträge) sowie einen Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen zu entrichten (Essengeld)." Sie haben also nicht die (angemessenen) Kosten des Mittagessens zu tragen, sondern lediglich einen Zuschuss in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen zu zahlen. Das Wort „Zuschuss" und die Begrenzung der Höhe auf die sogenannte häusliche Ersparnis machen dies zweifelsfrei klar.

Aus hiesiger Sicht richtet sich somit die Kostenbeteiligung der Eltern an der Mittagessenversorgung der Grundschüler, die einen Hort besuchen, nach § 17 KitaG; sie haben „einen Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen zu entrichten".

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag


Reinhard Wilms



**Landeshauptstadt
Potsdam**

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

20/SVV/0376

Betreff:

öffentlich

Änderung der Kostenbeitragsatzung für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuungsangeboten in Tagespflegestellen der Landeshauptstadt Potsdam (Tagespflege-Satzung) und im Land Berlin (Elternbeitragsatzung)

Einreicher: GB Bildung, Kultur, Jugend und Sport	Erstellungsdatum	17.03.2020
	Eingang 502:	17.03.2020

Beratungsfolge:	Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung		
01.04.2020		
Gremium		
Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam		

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

1. Änderung der Kostenbeitragsatzung für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuungsangeboten in Tagespflegestellen in der Landeshauptstadt Potsdam vom 11.09.2019 (19/SVV/0765)
 Konkretisierung des Zuschusses zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen (Essengeld)
 - Für das Mittagessen in Tagespflegestellen ist durch die Personensorgeberechtigten ein Essengeld in Höhe von 35,53 EUR pro Monat ab dem 01.08.2020 zu zahlen.
 - Alle zwei Jahre soll eine Anpassung des Betrages an die Preissteigerung (Inflationsrate aus Verbraucherindex, Quelle: <https://www.finanz-tools.de/inflation/inflationsraten-deutschland>) erfolgen.
 - Die Festsetzung und Erhebung erfolgt ab dem 01.08.2020 durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.
 - Im Übrigen bleibt die Satzung unverändert.
2. Zur Umsetzung des gesetzlichen Versorgungsauftrages sind den Tagespflegepersonen durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Aufwendungen zu erstatten, die durch die Entscheidung zur Festsetzung und Erhebung des Essengeldes in der Differenz entstehen.
3. Alle daraus entstehenden Erfordernisse für vertragliche Änderungen (z.B. Betreuungsvertrag zur Regelung der Aufnahme und Betreuung von Kindern in öffentlich geförderter Kindertagespflege zwischen dem/den Personensorgeberechtigten und den Tagespflegepersonen, Verträge mit Catering) sind ebenfalls mit Inkrafttreten dieser Satzung anzupassen.

Überweisung in den Ortsbeirat/die Ortsbeiräte:

Nein

Ja, in folgende OBR:

- Anhörung gemäß § 46 Abs. 1 BbgKVerf
- zur Information

Finanzielle Auswirkungen? Nein JaDas **Formular** „Darstellung der finanziellen Auswirkungen“ ist als Pflichtanlage **beizufügen****Fazit Finanzielle Auswirkungen:**

Eine Berücksichtigung in der Haushaltsplanung des Doppelhaushalts 2020/21 wurde sichergestellt und die Abbildung im Eckwert ist erfolgt.

Oberbürgermeister

Geschäftsbereich 1

Geschäftsbereich 2

Geschäftsbereich 3

Geschäftsbereich 4

Geschäftsbereich 5

Berechnungstabelle Demografieprüfung:

Wirtschaftswachstum fördern, Arbeitsplatzangebot erhalten bzw. ausbauen Gewichtung: 30	Ein Klima von Toleranz und Offenheit in der Stadt fördern Gewichtung: 10	Gute Wohnbedingungen für junge Menschen und Familien ermöglichen Gewichtung: 20	Bedarfsgerechtes und qualitativ hochwertiges Betreuungs- und Bildungsangebot für Kinder u. Jugendl. anbieten Gewichtung: 20	Selbstbestimmtes Wohnen und Leben bis ins hohe Alter ermöglichen Gewichtung: 20	Wirkungsindex Demografie	Bewertung Demografie-relevanz
					0	keine

Begründung:

Der Stadtverordnetenversammlung sollte gemäß Drucksache 19/SVV/1161 folgende Vorlage zur Entscheidung vorgelegt werden:

„Der Oberbürgermeister wird beauftragt, der Stadtverordnetenversammlung bis Januar 2020 eine Anpassung der aktuell gültigen Kostenbeitragssatzung für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuungsangeboten in Tagespflegestellen der Landeshauptstadt Potsdam (Tagespflege-Satzung) vorzulegen.

Dieser Entwurf muss enthalten, dass Eltern von Kindern in Tagespflege ausschließlich einen durch die LHP festgelegten einheitlichen Zuschuss zum Mittagessen in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen gemäß Kita-Gesetz zahlen.

Dabei ist sicherzustellen, dass die entstehenden Differenzkosten für die Tagespflegepersonen durch die Landeshauptstadt Potsdam ausgeglichen werden.“

Die Erarbeitung dieser Beschlussvorlage (BV) war bis Januar 2020 nicht möglich, da bestehende Rechtsunsicherheiten bezogen auf die Ausgestaltung von Elternbeitragssatzungen und Elternbeitragsordnungen sowie die Definition der s.g. häuslichen Ersparnis, auch wenn die Auseinandersetzung mit diesen Themen Bestandteil von gerichtlichen Verfahren war, nicht ausgeräumt werden konnten.

Zudem liegt der LHP erst seit der 2. KW 2020 der Entwurf der Empfehlungen des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport (MBJS) für den Erlass von Elternbeitrags- bzw. Gebührensatzungen und –ordnungen vor, welche jedoch bisher keine Orientierung zu diesem Thema gebracht hat. Eine dahingehende Stellungnahme der LHP liegt dem Städte- und Gemeindebund bereits vor.

Auch wenn weitere rechtliche Unsicherheiten zum Thema Ausgestaltung / Kalkulation der Elternbeiträge bislang nicht ausgeräumt werden konnten, muss gemäß o.g. DS 19SVV1161 zumindest bezogen auf den Zuschuss zum Mittagessen in der Kindertagespflege im Sinne der Personensorgeberechtigten gehandelt werden.

Nach § 18 Abs. 2 KitaG ist der § 17 KitaG mit der Maßgabe anzuwenden, dass vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nicht nur der auf die Elternbeiträge umlagefähige Teil der Betriebskosten, sondern auch das Essengeld in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen festgesetzt und erhoben wird.

So sind für letzteres nicht die Herstellungskosten Maßstab, sondern der Gegenwert, den die Eltern dadurch einsparen, dass ihre Kinder im Kindertagesbetreuungsstandort Mittag essen. Besonders aufwändige, teure Verpflegungsstile sollten ebenso unberücksichtigt bleiben, wie besonders einfache, preiswerte. In den Wert der ersparten Eigenaufwendungen gehen die Rohmaterialien, Grundstoffe, Energie und in entsprechendem Umfang Be- und Entsorgungskosten ein.

Personalkosten sind allerdings für die Bemessung nicht zu berücksichtigen, da im Familienrahmen die Essenszubereitung in der Regel eine unentgeltliche Leistung ist und die Eltern deshalb insoweit nichts einsparen. Diese Herleitung basiert auf der Kommentierung zum KitaG (Diskowski/Wilms 2015: Erl. 2.3 zu § 17 KitaG BB).

Mit Urteil Az. VG 10 K 4203/13 vom 25.09.2014 hat das Verwaltungsgericht Potsdam einer Klage gegen die Stadt Prenzlau entsprochen, dass der Träger der Einrichtung den Betrag zu erstatten hat, soweit das Mittagessen einen Preis von 1,70 € übersteigt. Das Gericht hat sich jedoch nicht damit auseinandergesetzt, wie dieser Betrag zustande kommt, bzw. wie die durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen berechnet werden.

Für die Höhe des Kostensatzes muss es demnach eine sachlich gerechtfertigte Begründung geben. „Die Grenzen des Gestaltungsspielraums sind umso eher gewahrt, je größer der Puffer zwischen den tatsächlichen Kosten, die für eine Mittagsessenportion anfallen und dem hierfür verlangten Essengeld ist...“ (Kompendium Kita-Beiträge im Land Brandenburg Pkt. 8.6.3, Seite 110).

Zu erwähnen ist, dass sich die Kindertagespflegepersonen in der LHP bei der Versorgung der Kinder mit Mittagessen an den Empfehlungen der DGE-Qualitätsstandards für die Verpflegung in Tageseinrichtungen für Kinder orientieren. Unterschiede bei der Mittagsversorgung gestalten sich über die konzeptionelle Ausrichtung (Bio, regional, vegan, glutenfrei, religionsspezifisch etc.) und darüber, ob sie selbst kochen oder einen externen Anbieter (Caterer) mit der Lieferung des Mittagessens beauftragen. Grundsätze der Deutschen Gesellschaft für Ernährung e.V. (DGE) wie z.B. reichlich pflanzliche Lebensmittel und Getränke, mäßig tierische Lebensmittel und sparsam fettreiche Lebensmittel und Süßwaren anzubieten, sollen in der Praxis greifen. Im Sinne der „Guten Praxis“ soll ein Mindestanteil von 10 Prozent an Bioprodukten berücksichtigt werden. Eine Checkliste der DEG zum „Qualitätsstandard für die Verpflegung in Tageseinrichtungen für Kinder“ soll den Kindertagespflegepersonen der LHP als Instrument zur eigenständigen Überprüfung des Verpflegungsangebots in ihrer Tagespflege dienen.

Die Festlegung der Höhe des Essengeldes erfolgt bislang durch die Kalkulation der Kindertagespflegepersonen anhand ihres Wareneinsatzes, je nach konzeptioneller Ausrichtung.

Aktuell wird in 45 von 81 Tagespflegestellen das Mittagessen von der Kindertagespflegeperson selbst gekocht. Durch den kleinen familienähnlichen Rahmen der Betreuung in Kindertagespflege kann z.B. individuell auf besondere Bedürfnisse bzw. Lebensmittelunverträglichkeiten und/oder Allergien der Kinder bei der Ernährung eingegangen werden.

In 36 von 81 Tagespflegestellen erfolgt die Versorgung mit Mittagessen über einen externen Anbieter (Caterer). Die Festlegung der Höhe des Essengeldes erfolgt durch den jeweiligen externen Anbieter anhand dessen Kalkulation.

Im Rahmen der pauschalen Finanzierung der Kindertagespflegepersonen ist ein Zuschuss für den personellen Aufwand (Versorgungsaufwand) bei der Mittagsversorgung in der sog. Sachkostenpauschale berücksichtigt, dieser muss jedoch bei einer nunmehr pauschalen Festlegung des Zuschusses zum Mittagessen angepasst werden, so dass den Tagespflegepersonen keine Nachteile entstehen.

Die Höhe des Beitrags zur Mittagsversorgung bei den Kindertagespflegepersonen der LHP liegt aktuell im Durchschnitt bei 2,38 € pro Tag/Kind. Der höchste Wert liegt bei 3,00 € für das Mittagessen pro Tag/Kind und der niedrigste Wert bei 1,25 € pro Tag/Kind

Mit Hilfe unterschiedlicher Modelle hat bereits auch die AG 17 (Kompendium Kita-Beiträge im Land Brandenburg) versucht, sich einer Lösung zur Ermittlung eines Kostensatzes des Zuschusses zum Mittagessen zu nähern. Alle Modelle orientieren sich dabei an unterschiedlichen Rechtskreisen in der Sozialgesetzgebung und wurden unterschiedlich kritisch gewürdigt.

Aber auch die LIGA der freien Wohlfahrtspflege hat sich mit ihrer „Orientierungshilfe zur Umsetzung des gesetzlichen Versorgungsauftrags der Kindertagesstätten in Brandenburg und zur Ermittlung der Versorgungskosten und des Essengeldes“ (März 2016) mit Modellen auseinandergesetzt.

Auch wenn es denkbar wäre, sich zukünftig auf angemessene tatsächlich anfallende Kosten für ein gutes Mittagessen zu verständigen und etwaige höhere Kosten durch die Eltern mittragen zu lassen, wird der folgende Ansatz aus der Kommentierung zum KitaG BB als durchaus vertretbar beurteilt.

„Als Orientierung könnte die Festlegung der häuslichen Ersparnis dienen, die das Landesamt für Soziales und Versorgung des Landes Brandenburg für anerkannte teilstationäre Integrationskitas getroffen hat: Danach wurden im Jahr 2002 für Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr 1,50 € veranschlagt [Landesamt für Soziales und Versorgung des Landes Brandenburg/LASV; Rundschreiben 17/2002].“ (Diskowski/Wilms 2015: Erl. 2.4 zu § 17 KitaG BB)

So hat man sich z.B. im Landkreis Dahme-Spreewald trägerübergreifend darauf verständigt, dass ein Bezug auf den Wert des LASV in Höhe von 1,50 € pro Mittagessen unter Einbeziehung der jährlichen (allgemeinen) Teuerungsrate (Inflationsrate) sinnvoll erscheint. „Die AG Kindertagesbetreuung nach §

78 SGB VIII hat sich letztlich darauf geeinigt, dem Landkreis eine Empfehlung auszusprechen, wonach für das Jahr 2015 eine häusliche Ersparnis von 1,80 € je Mittagessen zu Grunde gelegt wird und alle zwei Jahre eine Anpassung des Betrages an die Preissteigerung erfolgen soll (AG 17, Kompendium Kita-Beiträge im Land Brandenburg, Seite 113).“

Dieser Empfehlung folgt auch die Landeshauptstadt Potsdam. Daraus ergibt sich bei der Berücksichtigung der Inflationsrate für 2020 der Wert von 1,93 €, als Beitrag zum Mittagessen in Tagespflege von den Eltern.

Jahr	Verbraucherpreis-index	Inflationsrate (rechnerisch)	Inflationsrate (gerundet)	Steigerung	Beitrag Mittagessen (gerundet)
2020*			1,7 %	0,0323	1,93 €
2019	105,3	1,4451 %	1,4 %	0,02618	1,90 €
2018	103,8	1,7647 %	1,8 %	0,03312	1,87 €
2017	102,0	1,4925 %	1,5 %	0,02715	1,84 €
2016	100,5	0,5000 %	0,5 %	0,009	1,81 €
2015					1,80 €

<https://www.finanz-tools.de/inflation/inflationsraten-deutschland>

*vorläufig

Bei durchschnittlich 21 Öffnungstagen wären folgend für das Mittagessen im Jahr 2020 pro Monat 40,53 € (1,93 € x 21 Tage) durch die Personensorgeberechtigten zu zahlen. Als Ausgleich für Fehlzeiten (Urlaub, Krankheit...) werden jedoch monatlich 5,00 € weniger erhoben. Demnach sind 35,53 € durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu erheben.

Neben der Forderung dem Gesetzgeber (MBSJ) gegenüber, die Begriffe gesunde Ernährung und Versorgung zu konkretisieren und dafür Sorge zu tragen, dass die Kosten vollständig in den Betriebskosten zu berücksichtigen sind, ist noch in 2020 für Potsdam eine Konkretisierung in den Qualitätsstandards beabsichtigt. Der Stadtverordnetenversammlung wird dazu eine entsprechende BV vorgelegt.

Darstellung der finanziellen Auswirkungen der Beschlussvorlage

Betreff: Änderung der Kostenbeitragssatzung für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuungsangeboten in Tagespflegestellen der Landeshauptstadt Potsdam (Tagespflege-Satzung) und im Land Berlin (Elternbeitragssatzung)

1. Hat die Vorlage finanzielle Auswirkungen? Nein Ja
2. Handelt es sich um eine Pflichtaufgabe? Nein Ja
3. Ist die Maßnahme bereits im Haushalt enthalten? Nein Ja Teilweise
4. Die Maßnahme bezieht sich auf das Produkt Nr. 36100 Bezeichnung: Förderung in Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege.
5. Wirkung auf den Ergebnishaushalt:

Angaben in EUro	Ist-Vor-jahr	lfd. Jahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Gesamt
Ertrag laut Plan	1.058.896	2.042.900	2.150.600	2.289.900	0	0	6.483.400
Ertrag neu	1.058.896	2.234.800	2.342.500	2.481.800	0	0	7.059.100
Aufwand laut Plan	5.434.549	5.998.700	6.203.600	6.423.000	0	0	18.625.300
Aufwand neu	5.434.549	6.190.600	6.395.500	6.614.900	0	0	19.201.000
Saldo Ergebnishaushalt laut Plan	-4.375.654	-3.955.800	-4.053.000	-4.133.100	0	0	-12.141.900
Saldo Ergebnishaushalt neu	-4.375.654	-3.955.800	-4.053.000	-4.133.100			-12.141.900
Abweichung zum Planansatz	0	0	0	0	0	0	0

5. a Durch die Maßnahme entsteht keine Ent- oder Belastung über den Planungszeitraum hinaus bis in der Höhe von insgesamt Euro.

6. Wirkung auf den investiven Finanzhaushalt:

Angaben in Euro	Bisher bereitgestellt	lfd. Jahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Bis Maßnahme-ende	Gesamt
Investive Einzahlungen laut Plan								
Investive Einzahlungen neu								
Investive Auszahlun- gen								
Investive Auszahlun- gen neu								
Saldo Finanzhaushalt laut Plan								
Saldo Finanzhaushalt neu								
Abweichung zum Planansatz								

7. Die Abweichung zum Planansatz wird durch das Unterprodukt Nr. Bezeichnung gedeckt.

8. Die Maßnahme hat künftig Auswirkungen auf den Stellenplan? Nein Ja

Mit der Maßnahme ist eine Stellenreduzierung
von Vollzeiteinheiten verbunden.
Diese ist bereits im Haushaltsplan berücksichtigt?

Nein Ja

9. Es besteht ein Haushaltsvorbehalt.

Nein Ja

Hier können Sie weitere Ausführungen zu den finanziellen Auswirkungen darstellen (z. B. zur Herleitung und Zusammensetzung der Ertrags- und Aufwandspositionen, zur Entwicklung von Fallzahlen oder zur Einordnung im Gesamtkontext etc.).

Aufgrund der vorläufigen Haushaltsführung werden Daten der mittelfristigen Finanzplanung angesetzt. Eine Berücksichtigung in der Haushaltsplanung des Doppelhaushalts 2020/21 wurde sichergestellt und die Abbildung im Eckwert ist erfolgt.

Berechnungsgrundlage ist die Stichtagsmeldung vom 1.3.2019 mit 426 Kindern zuzüglich einer geschätzten Fortschreibung von 24 Kindern.

$450 \text{ Kinder} * 12 \text{ Monate} * 35,53 \text{ €}$ sind 191.862 € aufgerundet 191.900 €

Die Maßnahme ist ergebnisneutral.

Anlagen:

- Erläuterung zur Kalkulation von Aufwand, Ertrag, investive Ein- und Auszahlungen
(Interne Pflichtanlage!)
- Anlage Wirtschaftlichkeitsberechnung (anlassbezogen)
- Anlage Folgekostenberechnung (anlassbezogen)

**Erste Satzung
zur Änderung der Kostenbeitragssatzung für die Inanspruchnahme von
Kindertagesbetreuungsangeboten in Tagespflegestellen der Landeshauptstadt
Potsdam (Tagespflege-Satzung) und im Land Berlin (Elternbeitragssatzung)**

Auf den nachfolgend genannten gesetzlichen Grundlagen hat die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam in ihrer Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

Rechtsgrundlagen:

- §§ 2, 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I 2007, S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, Nr. 32),

- §§ 90 Abs. 1, 97 a Aches Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) vom 14.12.2006 (BGBl. I/06, S. 3134); neugefasst durch Bek. v. 11.09.2012 (BGBl. I/12, S. 2022, zuletzt geändert durch Artikel 36 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652)

- § 17 und 18 Kindertagesstättengesetz - KitaG in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.2004 (GVBl. I S. 384), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01.04.2019 (GVBl. I/19. Nr. 8),

- Staatsvertrag zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die gegenseitige Nutzung von Plätzen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung vom 07.12.2001 (GVBl. I S. 54; ABl. MBS S. 425).

**Artikel 1 Änderung der Kostenbeitragssatzung für die Inanspruchnahme von
Kindertagesbetreuungsangeboten in Tagespflegestellen der Landeshauptstadt
Potsdam (Tagespflege-Satzung) und im Land Berlin (Elternbeitragssatzung)**

Die Kostenbeitragssatzung für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuungsangeboten in Tagespflegestellen der Landeshauptstadt Potsdam (Tagespflege-Satzung) und im Land Berlin (Elternbeitragssatzung) vom 19.12.2019 (Amtsblatt vom.....) wird wie folgt geändert:

**§ 10 Zuschuss zum Mittagessen (Essengeld)
erhält folgende Fassung**

(1) Für die Versorgung des Kindes mit Mittagessen ist ein Zuschuss in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen zu entrichten. Der zu entrichtende Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen beträgt maximal 35,53 EUR/Monat.

(2) Der Zuschuss ist monatlich bis zum 10. eines Monats fällig.

(3) Der Zuschuss berücksichtigt die Schließzeiten und durchschnittlichen Fehlzeiten der Kinder.

(4) Die Verpflichtung zur Zahlung bleibt bis zur Festlegung eines neuen Zuschusses bestehen.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2020 in Kraft.

Potsdam, den 2020

Mike Schubert
Oberbürgermeister



Stadtverordnetenversammlung
der
Landeshauptstadt
Potsdam

Antrag

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

20/SVV/0332

öffentlich

Betreff:

Alles unter einem Dach - Das Potsdamer Familienbüro

Einreicher: Fraktion DIE LINKE und SPD

Erstellungsdatum 10.03.2020

Eingang 502:

Beratungsfolge:

Datum der Sitzung Gremium

Zuständigkeit

20.05.2020

Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt die strukturellen Rahmenbedingungen für die Errichtung eines Familienbüros in Potsdam zu schaffen. Dazu ist mit den familienrelevanten Akteuren der Stadt ein abgestimmtes Konzept zu erstellen.

In einem zweiten Schritt wird ein digitales Informationsportal aufgebaut, welches die Angebotsvielfalt widerspiegelt und alle Verwaltungsleistungen bündelt. Mittelfristig sollte das Ziel sein, diese Angebote in eine App zu integrieren.

Ein Bericht über die Umsetzung ist der Stadtverordnetenversammlung im 4. Quartal 2020 vorzulegen.

gez. Dr. Sigrid Müller/Stefan Wollenberg/Imke Eisenblätter/Daniel Keller
Fraktionsvorsitzende

Unterschrift

Ergebnisse der Vorberatungen
auf der Rückseite

Beschlussverfolgung gewünscht:

Termin:

Demografische Auswirkungen:

Klimatische Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen?

Ja

Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

ggf. Folgeblätter beifügen

Begründung:

Potsdam ist eine familienfreundliche Stadt mit zahlreichen Institutionen, Einrichtungen und Publikationen, welche Familien beraten, unterstützen und informieren. Aber es fehlt eine hierauf aufbauende niedrighschwellige Serviceeinrichtung, in welcher eine persönliche Informationsweitergabe mit bedarfsgerechter, zielgerichteter Vermittlung zu den Trägern und Angeboten stattfindet.

Bundesweit gibt es in Städten und Kreisen Familienbüros mit unterschiedlicher Zielrichtung und Verortung und durchaus heterogener Ausgestaltung. Primäre Aufgabe ist es, Familien umfassend über bestehende familienbezogene Angebote zu informieren, zu beraten und weiter zu vermitteln. Erfahrungen aus anderen Kommunen zeigen, dass die Büros ein stark frequentierter Anlaufpunkt insbesondere für junge (und sozial schwächere) Familien und damit ein zentraler Baustein in der Präventionskette sind. Das Familienbüro, als zentrale Anlaufstelle, hat in den Kommunen zu einer verbesserten Koordination und Transparenz von Hilfen beigetragen.

Ein Familienbüro ist Servicezentrum und Anlaufstelle zugleich und kann die Informationsvielfalt bündeln, aufbereiten und passgenau weitergeben. Es ist ein Angebot für Eltern und Kinder – eine Anlaufstelle zur schnellen, gezielten Unterstützung und Stärkung von Familien zur Verbesserung der Lebenssituation aller Kinder. Vorteil für Kommune – sie schaffen sich bessere Zugänge zu Familien und erhalten die tatsächlichen Bedarfe vor Ort.

Unter den beteiligten Akteuren wiederum fehlt mitunter die Vernetzung, um einen schnellen Austausch untereinander zu gewährleisten. Das Familienbüro schließt damit eine Lücke zwischen sozialpädagogischer Beratung und Verwaltung, insbesondere in den Bereichen Elterngeld, Kita-Gutschein, Tagespflege, Unterhaltsvorschuss.

Das Familienbüro ist:

- zentrale Anlaufstelle für Bürger*innen und Institutionen
- Kontaktstelle mit Lotsenfunktion
- Knotenpunkt des Austausches
- Baustein für die „Willkommenskultur für Familien“
- Anlaufstelle zur Aufnahme der Bedarfe und Fragestellungen



Stadtverordnetenversammlung
der
Landeshauptstadt
Potsdam

Antrag

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

20/SVV/0421

öffentlich

Betreff:

Pandemiepläne freier Träger

Einreicher: Fraktion DIE aNDERE

Erstellungsdatum 17.04.2020

Eingang 502:

Beratungsfolge:

Datum der Sitzung Gremium

Zuständigkeit

06.05.2020

Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt,

- zu prüfen, ob die die freien Träger in der Landeshauptstadt Potsdam über Pandemiepläne verfügen, die nach den Erfahrungen mit der SARS-CoV-2-Pandemie hinreichend erscheinen,
- Kriterien und Handlungsvorschläge für die Pandemievorsorge von freien Trägern zu erarbeiten und
- ein Konzept zur zentralen Beschaffung von Schutzkleidung und -ausrüstung für die Landeshauptstadt Potsdam zu erarbeiten.

Die Stadtverordnetenversammlung ist im Dezember 2020 über den Sachstand zu unterrichten.

Jenny Pöller und Steffen Pfrogner
Fraktionsvorsitzende

Ergebnisse der
Vorberatungen
auf der Rückseite

Beschlussverfolgung gewünscht:

Termin:

Demografische Auswirkungen:

Klimatische Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen? Ja Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

ggf. Folgeblätter beifügen

Begründung:

Das neuartige Coronavirus hat das öffentliche Leben in weiten Teilen der Erde lahmgelegt. Auch in Potsdam zeigen sich überall große Probleme bei der Aufrechterhaltung der systemrelevanten Infrastruktur. Gerade freie Träger stoßen bei der personellen Absicherung ihrer Aufgaben und bei der Ausstattung mit Schutzkleidung oft an ihre Grenzen.

Durch die Entwicklung und Qualifizierung von Pandemieplänen können absehbare Engpässe abgestellt, Beschäftigte geschützt und die Arbeit der freien Träger im Pandemiefall abgesichert werden.